



## **01. Verwaltungsordnung (VwO)**

- § 1 Name und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaften der DGSV-Sparte Fußball
- § 4 Gliederung
- § 5 Tagung der DGSV-Sparte Fußball
- § 6 Spartenleitung
- § 7 Aufgaben der Spartenleitung
- § 8 Aufwandsentschädigung und Telefon/E-Mail/Fax Pauschale für Spartenmitarbeiter
- § 9 Finanzierung
- § 10 Kassenstelle
- § 11 Passstelle
- § 12 Verwaltungsstelle
- § 13 Statistik

## § 1

### Name und Geschäftsjahr

- a) Die Sparte Fußball ist die für den Gehörlosen-Fußball- und Futsalsport zuständige Fachgruppe im Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V. (DGSV) und wird nach DGSV-Verbandssatzung gebildet von allen fußballsporttreibenden Landesfußball-sparten und Vereinen mit Fußballabteilungen innerhalb Deutschlands.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Aufgaben

Die Aufgaben der DGSV-Sparte Fußball sind:

- a) den gehörlosen Fußballsport zu pflegen und zu fördern,
- b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
- c) Durchführung von Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Fußball, im Rahmen des DGSV,
- d) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber den Landesfußballsparten, Vereinen und deren Mitgliedern,
- e) Wahrung der Interessen der Landesfußballsparten und Vereine gegenüber Behörden, Sportorganisationen sowie dem Spitzenverband,
- f) Regelung der Beziehungen zum DFB und seinen angeschlossenen Landesfußball-verbänden zu pflegen und zu achten,
- g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der DGSV-Sparte Fußball, den Landesfußballsparten und zwischen den Vereinen,
- h) Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen Fußballsports gerichtet sind.

## § 3

### Mitgliedschaften der DGSV-Sparte Fußball

- a) Die DGSV-Sparte Fußball kann in den Organisationen bzw. in internationalen Gehörlosen-Sportverbänden Mitglied werden.
- b) Über die Mitgliedschaft der DGSV-Sparte Fußball in den anderen Organisationen entscheidet das DGSV-Präsidium.
- c) Die Mitgliedschaften der DGSV-Sparte Fußball sind in der Homepage zu finden.

## § 4

### Gliederung

Die DGSV-Sparte Fußball gliedert sich nach der SpO verwaltungsgemäß in Regionen und Bundesländer innerhalb Deutschlands auf.

## § 5

### Tagung der DGSV-Sparte Fußball

- a) Die Tagung der DGSV-Sparte Fußball ist das oberste Beschlussorgan.
- b) Die Tagung der Sparte Fußball findet alle 2 Jahre statt. Er wird vom Verbands-fußballwart oder dessen Vertreter einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens 3 Monate vor dem Termin erfolgen. Der Verbandsfußballwart kann die Tagung der DGSV-Sparte Fußball in virtueller Form (Videokonferenz) abhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- c) Bei der Tagung werden die Mitglieder der Spartenleitung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- d) Für die Tagung werden vom Verbandsfußballwart oder dessen Vertreter Einladung mit Tagesordnung an die Landessportverbände und die Mitgliedsvereine verschickt.
- e) Anträge sind spätestens 2 Monate vor der Tagung mit Begründung beim Verbandsfußballwart einzureichen. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der DGSV-Sparte Fußball angegebene Termin.
- f) Anträge der Vereine müssen über die Technischen Leiter Nordost und Südwest bzw. Landessportverbände laufen.
- g) Der Anmeldeschluss für die Delegierten ist 2 Monate vor der Tagung. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der DGSV-Sparte Fußball angegebene Termin. Nachmeldungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen. Die Entscheidung darüber fällt der Verbandsfußballwart oder dessen Vertreter.
- h) Die Tagung ist nicht öffentlich. Zuschauer (Gäste) sind nicht zugelassen, ausgenommen bei besonderen Gründen und mit vorheriger Genehmigung des Verbandsfußballwartes.
- i) Jeder Landessportverband hat so viele Stimmen, wie gemeldete Fußballvereine in seiner Sparte sind und eine zusätzliche Stimme für den Landessportverband selbst. Der Landesfußballverband kann bei je 5 Fußballvereinen eine (1) Delegierte/einen (1) Delegierten auf eigene Kosten entsenden. Sollten die Fußballvereine an die Tagung teilnehmen, reduziert sich die Stimmenanzahl des Landessportverbandes.
- j) Jeder gemeldete Fußballverein hat eine Stimme und kann eine (1) Delegierte/einen (1) Delegierten auf eigene Kosten entsenden nach vorheriger Anmeldung beim zuständigen Landessportverband.
- k) Jedes Mitglied der Spartenleitung hat nur eine (1) Stimme, auch bei Ausübung von 2 oder mehrere Ämter in der Spartenleitung. Wird ein Amt von 2 oder mehrere Personen ausgeübt, so haben sie gemeinsam nur eine (1) Stimme.
- l) Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Tagung der DGSV-Sparte Fußball durch die Delegierten der angeschlossenen Landessportverbände und Mitgliedsvereine.
- m) Die Spartentagung wird nach der Geschäftsordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbands durchgeführt.

## § 6

### Spartenleitung

Die Spartenleitung besteht aus dem:

1. Verbandsfußballwart
2. Technische Leitung für Herren
3. Verwaltungsstelle
4. Technische Leitung für Frauen
5. Technische Leitung für Jugend
6. Technische Leitung für Senioren
7. Technische Leitung Nordost
8. Technische Leitung Südwest
9. Kassenstelle
10. Passstelle
11. Spielbericht-Controlling
12. Öffentlichkeitsarbeit (Homepage und soziale Netzwerke)
13. Statistikstelle
14. Schiedsrichterobmann
15. Vorsitzender des Fußball-Sportgerichtes
16. Einzelrichter Nord
17. Einzelrichter Süd

## § 7

### Aufgaben der Spartenleitung

- a) Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen Fußballsport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen den Spartentagungen Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.
- b) Alle gewählten und neu bestimmten Mitglieder der Spartenleitung müssen Mitglied in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DGSV sein.
- c) Der Verbandsfußballwart hat die Geschäfte der Sparte Fußball zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Tagung der DGSV-Sparte Fußball und Spartenleitung sowie der Anweisungen des DGSV-Präsidiums.
- d) Sollte der Verbandsfußballwart seine Tätigkeit nicht mehr wahrnehmen (können), übernimmt die Technische Leitung der Herren als Stellvertreter in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsstelle kommissarisch bis zur nächstmöglichen Wahl die Ausübung dieses Amtes. Weitere Rangfolge der Spartenleitung siehe VwO § 6.
- e) Der Verbandsfußballwart und die Technischen Leiter haben die Durchführung der Fußballspiele im DGSV zu überwachen.
- f) Die Technischen Leiter sind zuständig für die Durchführung aller Meisterschaftsspiele auf Feld und in der Halle. Die Termingenehmigungen erteilt der Verbandsfußballwart in Absprache mit den Technischen Leitern.
- g) Der Verbandsfußballwart ist zuständig für die Auslegung der Spielordnung der DGSV-Sparte Fußball und ist berechtigt zur Erteilung von Sondergenehmigungen sowie Genehmigungen, die in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigt sind.

- h) Der Verbandsfußballwart bzw. dessen **Stellvertreter** haben das Recht, an allen Tagungen der **Regionen** bzw. **Landessportverbände** teilzunehmen. Falls sie an diesen Tagungen nicht teilnehmen können, haben sie das Recht, **eine Vertreterin/einen Vertreter der Spartenleitung** zu dieser Tagung zu entsenden.
- i) Die Landesfußballwarte haben die Geschäfte ihrer Landesfußballsparte nach den Richtlinien der **DGSV-Sparte Fußball** zu führen und sind verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes in ihrem Landesteil.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung und Telefon/E-Mail/Fax Pauschale für Spartenmitarbeiter**

- a) Telefongebühren, E-Mail- und Faxkosten – pauschal – pro Jahr:
  - Pro Spartenmitarbeiter bis zu 180,00 € (15,00 € mtl.) je nach Aufwand
- b) Aufwandsentschädigung – pauschal – pro Jahr:
  - Die Entscheidung trifft die Spartenleitung selbst je nach Aufwand
- c) Bei Ausübung von mehreren Ämtern wird die Pauschale für Telefongebühren, E-Mail- und Faxkosten trotzdem nur bis zu 180,00 € (15,00 € mtl.) an den Spartenmitarbeiter ausgezahlt. Die Pauschale für Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes zusätzliche Amt. Die Entscheidung trifft die Spartenleitung selbst.

## **§ 9**

### **Finanzierung**

- a) Die zur Durchführung der Aufgaben der **DGSV-Sparte Fußball** erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
  - I. Spartenbeitrag der Vereine mit Fußballabteilung. **Für die Vereine**, die in den **Regionen** fallen, **gilt zusätzlicher** Regionsbeitrag
  - II. Veranstaltungen repräsentativer Spiele
  - III. Teilnahmegebühr der Vereine mit Fußballabteilung
  - IV. Geldstrafen
  - V. Gebühren und Verfahrenskosten
  - VI. Zuschüsse von Behörden, DFB, Landesfußballverbänden sowie Stiftungen und Spenden
- b) Die Regelungen für Ein- und Austritt setzen sich wie folgt zusammen:
  - I. Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr (auch bei Wiederaufnahme) und ein voller Spartenbeitrag und ggfs. ein voller Regionalbeitrag zu zahlen,
  - II. Der Austritt aus der **DGSV-Sparte Fußball** ist per 30.06. des Jahres möglich. Er muss 1 Monat zuvor dem Verbandsfußballwart schriftlich mitgeteilt werden. Bei Austritt per 30.06. des Jahres ist der Spartenbeitrag und ggfs. der Regionalbeitrag komplett zu zahlen.

## § 10

### Kassenstelle

Der Kassenstellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte dieser Kassenstelle und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Spartenleitung unter Angabe einer genauen Übersicht, die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.

## § 11

### Passstelle

Die Passstellenverwalterin/ Der Passstellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Passstelle der DGSV-Sparte Fußball zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und anderen verschiedenen Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch diese Verwalterin/ diesen Verwalter.

## § 12

### Genehmigungen

- a) Alle Genehmigungsanträge für Vereinsturniere, Auslandsturniere und Auslandsspiele müssen nach Bestätigung durch den jeweiligen Landesfußballwart / Landessportverband an den zuständigen Technischen Leitung zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden. Die weiteren Regelungen sind in der SpO zu beachten.
- b) Alle Anträge auf Genehmigung von Werbung müssen an das Spielbericht-Controlling zwecks Genehmigungserteilung gesandt werden. Die weiteren Regelungen sind die Werbe-Richtlinien des DGSV und in der SpO zu beachten.
- c) Alle Anträge auf Sondergenehmigung bzw. Leihspieler/in-Genehmigung müssen an den zuständigen Technischen Leitung zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden. Die weiteren Regelungen sind in der SpO zu beachten.
- d) Antrag auf Genehmigung aller Art in der PDF-Datei wird bearbeitet, die anderen Dateien sowie Abfotografieren per Handy sind nicht gültig. In jeder PDF-Datei ist ein Antrag auf Genehmigung per separate E-Mail zu senden.

## § 13

### Statistik

Die Sparte Fußball unterhält eine Statistikstelle, die von einem Mitarbeiter geführt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle die Sparte Fußball betreffenden Daten bearbeitet und festgehalten werden.

Die Verwaltungsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.